Verordnung

betreffend

die den CONSVLS

obliegende Verrichtungen

nebst

den ihnen beygelegten

CONSVLAT-Geldern.

Sub Dato CHRISTIANSBURG, den 10 Febr. Ao. 1749.

Altona,
gedruckt und zu bekommen bey den Gebrüdern Burmester, Königl. privil.
und Gymnasien Buchdr.

Wir Friderich der Fünfte, von GOttes Gnaden,

König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: Nachdem Wir Allergnädigst für gut befunden, Unsere in den auswärtigen Städten etablirte Consuls mit einer zu Beförderung der Schifffahrt und des Commercii abzielenden Special-Instruction versehen zu lassen; Und dann nöthig seyn will, daß, damit Unsere commercirende und zur See fahrende Unterthanen wissen können, eines Theils, worin der Consuls Officium bestehe, und was ihnen desfalls in der Instruction zu verrichten aufgegeben, auch wie viel ihnen dieser Verrichtungen halber an Consulat-Gelder beygeleget sey, und wie weit andern Theils sothane Instruction Unsern Unterthanen selbsten beykommt, und sie sich darnach zu richten haben, das desfalls Erforderliche durch ein besonderes Patent zu jedermans Wissenschaft gebracht werde: So selbsten sind Wir Allergnädigst bewogen worden, des Endes folgende Verordnung emaniren zu lassen, mithin Allerhöchst bekannt zu machen, daß jeder Unserer Consuls in den ihm Allergnädigst ertheilten Instructionen unter andern angewiesen ist:

1) Daß derselbe, der Uns allerunterthänigst geleisteten Eydes Pflicht gemäß, nicht sowol überhaupt sich der Beförderung des Commercii Unserer Reiche und Landen, und darunter gehörigen Unterthanen, so viel an ihm ist, besten Fleisses angelegen seyn lassen, als auch insonderheit Unseren nach seinem District trafiquirenden Unterthanen, es seyn Kaufleute, Schiffere oder Negocianten und Seefahrende, so sich in dortiger Gegend einfinden, und dessen Hülfe und Dienste benöthiget seyn, auch würklich begehren mögten, mit gutem Rath aufrichtig und unverdrossen an Hand gehen, und mit allem Fleiß und Treue aßistiren solle.

2) Wie sonsten Unsere allerhuldreichste Meynung ist, daß einem jeden Unserer Unterthanen die unbehinderte Freyheit zu lassen sey, sich jeden Orts eines Factors, Correspondenten oder Commissionairs nach eigenem Gutfinden zu bedienen, ohne desfalls weder an ihn noch sonsten jemanden gebunden zu seyn: Also wollen Wir auch Allergnädigst

3) Daß er sich zu keinerley Art von Negotio, es sey in Verkauf oder Einkauf der Waaren, Schiffs-Berichtigung oder Clarirung, Fournirung der Gelder oder dergleichen, ohne daß es von denen Beykommenden würklich verlanget werde, zudringen solle. Dahingegen Wir demnächst

4) Hiedurch Allergnädigst verordnen, daß Unsere commercirende und zur See fahrende Unterthanen und Schiffs-Leute, wenn ausserhalb Landes unter ihnen Streitigkeiten vorfallen, sich an den Orten, wo Wir Unsere Consuls constituiret, zu Abthu- und Schlichtung dieser Streitigkeiten lediglich an den Consul loci zu addreßiren und zu wenden haben;

5) Wannenhero jeder Consul in seiner Instruction autorisiret worden, nicht allein die Differentien und Streitigkeiten, so zwischen Schiffer und Schiffs-Volk vorfallen, sondern auch, wenn dergleichen zwischen Unseren trafiquirenden Unterthanen

sonst

sonst unter sich begeben mögten, unter möglichster Beobachtung der hiesigen Landes-Gesetze und Gewohnheiten, nach Billigkeit zu decidiren. Gleich Wir mithin Allergnädigst wollen, daß künftig von den Beykommenden alles Ernstes dahin gesehen werde, daß von den Schiffern bey Annehmung des Schiffs-Volks vor Antretung der Reise ordentliche Contracte oder Schiffs-Rollen, in Gegenwart des Wasser-Schauten oder sonsten desjenigen, der jeden Orts zu dergleichen Verrichtungen adhibiret zu werden pfleget, verfasset werden, welche dann jeder Zeit, daferne anders der Schiffer nicht gewärtigen will, gestalt bey entstehenden Streitigkeiten wegen des Lohns, sammt was dem anhängig, von dem Consul erkennet werde, daß dem Matrosen hierunter auf seinen Eyd zu glauben, bey dem Schiffe vorhanden seyn sollen. So ist dem Consul in seiner Instruction ebenfalls anbefohlen, daß, wenn Disputen zwischen Schiffer und Schiffs-Volk entstehen, sodann von ihm die Schiffs-Rolle oder Contract zu fordern sey, mithin, wenn ihm solche vorgewiesen, er sie darnach auf das baldigste zu entscheiden verbunden seyn soll, damit die Reise nicht darüber verabsäumet werde. Wenn aber dergleichen Contracte oder Schiffs-Rolle nicht produciret werden, und sonsten die Partheyen auch nicht zu vergleichen stehen, muß der Consul sie gleichwol nach den befindenden Umständen durch einen rechtlichen Ausspruch auf das geschwindeste summariter, und ohne dafür einige Gebührnisse, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, als deren Forder- oder Erhebung, ausser was die unten bewilligte Consulat-Gelder betrifft, ihm desfalls überhaupt verboten wird, zu nehmen, aus einander setzen, damit die Reise desfalls nicht aufgehalten werden dürfe. Gestalt Wir

6) Dann hiedurch Allergnädigst befehlen, daß diese des Consuls Aussprüche von Unseren sämmtlich trafiquirenden Unterthanen, es seyn Kaufleute oder Schiffere und Schiffs-Volk, bey Vermeidung der deshalber widrigenfalls auf der Widerspenstigen Kosten zur Hand zu nehmenden Zwangs-Mittel, bis zur Wiederzuhausekunft der streitigen Partheyen in hiesigen Landen, die

gebührende Folge geleistet werden, da sodann dem oder denenjenigen, so sich durch des Consuls Decisum, welches den Partheyen schriftlich mitzutheilen ist, graviret zu seyn vermeynen, unbenommen, seine Gegen-Parthey vor die hiesige beykommende Gerichte ordentlich zu belangen, und die Sache rechtlicher Art nach mit ihr auszumachen.

7) Ist der Consul autorisiret, den vorkommenden Umständen nach, den Schiffern und Schiffs-Leuten, auch schriftliche Ordres und Instructiones zu ihrem Verhalten beyzulegen, in welcher Hinsicht Wir dann hiedurch Allergnädigst befehlen, daß solchen von den quæst. Schiffs-Leuten die gebührende Folge geleistet werde.

8) Falls ein Unserm Unterthan gehöriges Schiff verunglücket, strandet oder Schiffbruch leidet, muß der Consul, zu Folge seiner Instruction, im Fall die beykommende Eignere oder Interessenten keinen andern Procuratorem solches zu verrichten, und über die Güter zu disponiren gesetzet haben, oder setzen wollen, sich ex officio der Sachen annehmen, Schiff und Waaren retten lassen, Inventarium errichten, die nöthige Unkosten dabey anwenden, die geborgte Sachen, wie er es für gut findet, verkaufen, die daraus gelöste Gelder heben, und den Interessenten selbige berechnen und übermachen.

9) Gleichergestalt muß der Consul, der Instruction gemäß, wenn ein Königlicher Unterthan in seinem Consulat-District stirbt, an den Orten, wo die Gewohnheit solches hergebracht, oder es durch die Commerce-Tractaten stipuliret ist, sich des Nachlasses ex officio annehmen, und wenn keine Erben dabey zur Stelle oder sonst jemand an deren statt committiret ist, deren Interesse besorgen.

10) Ist hiedurch Unser Allergnädigster Wille und Befehl, daß sämmtliche aus Unseren Reichen und Landen in den auswärtigen Hafen, wo Wir Consuls bestellet haben, ankommende Schiffere

Schiffere verbunden seyn sollen, in den ersten 24 Stunden nach ihrer Ankunft, wann sie auch sonsten sich des Consuls Diensten respect. ihrer Ladungen nicht bedienen wollen, demselben ihre Pässe, Schiffs-Rolle und übrige öffentliche Documenten zu produciren, und von ihrer gethanen Fahrt, woher sie gekommen, was sie geladen, auch ob die Ladung des Orts oder wohin sonsten destiniret, Bericht abzustatten. Wogegen dann der Consul in der ihm Allergnädigst ertheilten Instruction bey dieser Gelegenheit angewiesen ist, jedem ankommenden Schiffer aus einer desfalls von ihm zu verfassenden schriftlichen Note, die ihn, den Schiffer, angehende Gesetze und Gewohnheiten, auch was insonderheit vor Waaren einzuführen nicht erlaubet, sammt was ihm sonsten zu wissen nöthig seyn mögte, zu seiner Warnung und Unterricht vorlesen und erklären zu lassen; wie sonsten die Schiffere gleichergestalt bey ihrer Abreise sich wieder bey ihm zu melden, und respect. ihrer Retour-Ladungen gleiche Anzeige, wie bey der Ankunft, zu thun haben: Also enthält der Consuls Instruction desfalls ferner, daß er zu Attestirung dessen, daß solches geschehen, dem Schiffer vor seiner Absegelung einen Schein ohne weitern Entgeld, worin der Tag seiner Ankunft, wenn er zur Abreise wieder ausgeleget, womit er beladen, wohin er zu segeln gedenket, auch was er an Consulat-Gelder erleget, ausgedrucket werden muß, behörig zu ertheilen.

Endlich ist den Consuls für diese ihre Mühe Allergnädigst bewilliget, von jedem Schiffe, so aus Unseren Reichen und Landen bey ihm ankömmt, folgende Consulat-Gelder zu erheben, und zwar von den aus Dännemark und den Fürstenthümern kommenden Schiffen, für jede in den Maaß-Briefen, oder den an deren statt producirenden Obrigkeitlichen Attestatis benahmte Schiffs-Commerce-Last 8 ßl. Dän.

Dito von den aus Norwegen kommenden Schiffen, wenn in den Maaß-Briefen die Zahl der Commerce-Lasten gemeldet ist, gleichfalls 8 ßl. Dän.

Wenn

Wenn aber in den über die ankommende Norwegische Schiffe producirenden Maaß-Briefen die Zahl der Commerce-Lasten sich nicht ausgedrucket findet, und etwan in diesen Maaß-Briefen von Holz- oder Eisen-Lasten, oder simplement von Lasten Meldung geschiehet, $\frac{1}{3}$ weniger, welches also austräget pro Last ' ' ' ' ' ' 5$\frac{1}{3}$ ßl. Dän.

Wornach sich sämmtlich Beykommende Allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unsere Königl. Residenz CHRISTIANSBURG zu Copenhagen, den 10ten Febr. 1749.

FRIDERICH R.

L. S.
R.

GGT
V 13

GB
D397
1741
1